

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 88 vom 21. September 2020

ZG Verwaltungsgericht, 2020-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_88

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 88 du 21 septembre 2020

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 88 del 21 settembre 2020

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Berufliche Vorsorge (Beiträge) — Klage

Erwägungen

E. 2

September 2019 und eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- zu bezahlen. Im Betreibungsverfahren Nr. ____ des Betreibungsamtes A. _____ sei der Rechtsvorschlag in diesem Umfang aufzuheben und der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Zur Begründung legte die Klägerin im Wesentlichen dar, die Beklagte habe die Zahlung der geschuldeten Beiträge unterlassen. Obwohl die Beklagte sich dessen bewusst gewesen sei, habe sie Rechtsvorschlag erhoben und somit die Klägerin gezwungen, diesen Prozess zu führen. C. Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 ersuchte das Verwaltungsgericht die Beklagte, bis zum 21. August 2020 eine Klageantwort einzureichen. Die Beklagte liess sich innert dieser Frist nicht vernehmen.

E. 3

Urteil S 2020 88 Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Jeder Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten entscheidet. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde (Art. 73 Abs. 3 BVG). Gemäss § 82 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG, BGS 162.1) beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz Klagen aus dem Gebiet der eidgenössischen Sozialversicherung, für deren Beurteilung das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt. Angesichts des Sitzes der Beklagten in A. _____ ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug zur Beurteilung der vorliegenden Klage örtlich und sachlich zuständig. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG, BGS 162.11). 2. Artikel 2 BVG regelt, welche Arbeitnehmer dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind. In Art. 7 ff. BVG ist die obligatorische Vorsorgeversicherung im Einzelnen geregelt. Hiernach wird die Arbeitgeberin, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, verpflichtet, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen, ansonsten die Auffangeinrichtung den Anschluss vornimmt (Art. 11 und Art. 60 BVG). Der Anschluss erfolgt gemäss Art. 11 Abs. 3 BVG rückwirkend. Die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung ist in Art. 65–72 BVG

geregelt. Nach Art. 66 Abs. 1 BVG legt die Vorsorgeeinrichtung die Höhe der Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Daraus folgt, dass der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung die gesamten den reglementarischen Bestimmungen entsprechenden Beiträge schuldet (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG). Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Vorsorgeeinrichtung von der Arbeitgeberin Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG). Die Abwicklungsmodalitäten, wonach der Arbeitgeber den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht und diesen der Vorsorgeeinrichtung bis spätestens zum Ende des ersten Monats nach Kalender- oder Versicherungsjahr überweist, werden in Art. 66 Abs. 3 und 4 BVG geregelt.

E. 3.1

Bei der Klägerin handelt es sich um eine gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung. Mit ihr schloss die Beklagte am 5. Dezember 2017 rückwirkend per 1. September 2017 einen Anschlussvertrag ab (Kl-act. 2, S. 4 und 6). Es liegen keine Indizien dafür vor, dass der Anschluss der Beklagten bei der Klägerin nicht vorbehaltlos zustande gekommen sein sollte. Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages anerkannte die Beklagte, der Klägerin die in Rechnung gestellten Beiträge jeweils vorschüssig zu Beginn eines Versicherungsjahres oder bei unterjährigen Änderungen per Datum der Änderung und auch die Beiträge gemäss Kostenreglement und für den Sicherheitsfonds zu bezahlen (Ziff. 3.3 des Anschlussvertrags).

E. 3.2

Die Klägerin klagte die Kapitalforderung von Fr. 11'421.15 zuzüglich Zins zu 5 % seit 2. September 2019 und eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- ein. Die summarische Prüfung der unterschiedlichen Positionen des eingeklagten Betrages auf ihre Rechtmässigkeit ergibt Folgendes:

E. 3.2.1

Die Kapitalforderung von Fr. 11'421.15 setzt sich wie folgt zusammen: - Fr. 5'025.40 Ausstand der Beklagten per 31. Dezember 2018 - Fr. 100.-- Mahngebühr - Fr. 5'428.65 Beiträge 2019 - Fr. 700.-- Auflösungsgebühr - Fr. 167.10 Zins zu 4 % Die Prämien für den Leistungs- wie für den Finanzierungsteil ergeben sich aus dem Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan (Kl-act. 3.1 f.; vgl. auch Ziff. 1.2 des Anschlussvertrags, Kl-act. 2) und sind daher nicht zu beanstanden. Des Weiteren haben die Mahngebühr von Fr. 100.-- und die Auflösungsgebühr von Fr. 700.-- ihre Rechtsgrundlagen in den Ziffern 3.4 und 3.6 des Kostenreglements (Kl-act. 5, S. 2 und 3). Da die Beklagte den Erhalt des Kostenreglements bestätigt hat (vgl. Ziff. 7 des Anschlussvertrags, Kl-act. 2) und die Klägerin in Ziffer 3.3 des Anschlussvertrags explizit auf das Kostenreglement verweist, bildet dieses einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Anschlussvertrages und die erwähnten Gebühren sind nicht zu beanstanden. Schliesslich ergibt sich der von der Klägerin in Rechnung gestellte Zins von 4 % aus dem Kontoauszug vom 15. Juli 2020 (Kl-act. 21, S. 2) und der Schlussabrechnung vom 29. Juli 2019 (Kl-act. 17, S. 2). Da die Beklagte die von der Klägerin geltend gemachten Forderungen nicht bestritten und die Schlussabrechnung und den Kontoauszug akzeptiert hat, ist gestützt darauf und auf die vorliegenden Unterlagen sowie in Übereinstimmung mit der Klägerin von einer ausstehenden Kapitalforderung von Fr. 11'421.15 auszugehen (vgl. E. 3.2.3 nachfolgend für die Zinsberechnung).

E. 3.2.2

Des Weiteren hat die – in der Klage zusätzlich zur Kapitalforderung von Fr. 11'421.15 eingeklagte – Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- ihre Rechtsgrundlage in der Ziffer 3.4 des Kostenreglements (Kl-act. 5, S. 3) und ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 3.2.3

Die Klägerin beantragte ferner die Zusprechung eines Zinses zu 5 % seit 2. September 2019 auf der Kapitalforderung von Fr. 11'421.15. Die Verzugszinsen haben ihre rechtliche Grundlage zunächst in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG, aber auch in Ziffer 3.3 des Anschlussvertrages (mit Verweis auf Ziffer. 2.2), wonach der Arbeitgeber bei Unterbleiben der fristgemässen Zahlung einen Zins schuldet. Die Beklagte hat durch die

E. 3.2.4

Es bleibt mithin festzuhalten, dass die geltend gemachten Forderungen der Klägerin im vorliegenden Verfahren unbestritten geblieben sind. Sie basieren auf einer ausreichenden gesetzlichen und vertraglichen Grundlage und sind daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. In masslicher Hinsicht sind der Klägerin die geltend gemachte Kapitalforderung von Fr. 11'421.15, der Zins von 5 % seit 2. September 2019 auf der Kapitalforderung und die Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- zuzusprechen. 4. In Berücksichtigung des oben Ausgeführten ist die Klage gutzuheissen und der Klägerin sind Fr. 11'421.15, der Zins von 5 % seit 2. September 2019 auf der Kapitalforderung und die Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- zuzusprechen. Des Weiteren ist der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für eine Forderung wird insoweit Rechtsöffnung erteilt, als sie berechtigterweise in Betreuung gesetzt wurde. In Berücksichtigung des Zahlungsbefehls Nr. ____ vom 12. September 2019 ist für die eingeklagte Kapitalforderung von Fr. 11'421.15, für den Zins von 5 % seit 2. September 2019 auf der Kapitalforderung und für die Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- die definitive

E. 4

Urteil S 2020 88 3. Im vorliegenden Verfahren beantragt die Klägerin in der Klageschrift vom 20. Juli 2020 die Zusprechung einer Kapitalforderung von Fr. 11'421.15 zuzüglich eines Zinses zu

E. 5

Urteil S 2020 88

E. 6

Urteil S 2020 88 Unterzeichnung des Anschlussvertrags diese Pflicht zur Entrichtung eines Verzugszinses anerkannt. Der von der Klägerin verlangte Zins von 5 % gilt nach Art. 104 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220) als marktkonform und ist daher nicht zu beanstanden. Der Zahlungsbefehl Nr. ____ wurde am 12. September 2019 durch das Betreibungsamt A. _____ ausgestellt und der Beklagten am 13. September 2019 zugestellt (Kl-act. 18). Gemäss Art. 105 Abs. 1 OR beginnt der Verzugszinslauf mit der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage zu laufen. "Angehoben" ist die Betreuung unter anderem mit der Stellung (Postaufgabe bzw. Überbringung) des Betreibungsbegehrens nach Art. 67 f. SchKG an das Betreibungsamt (Urteil BGer 5A_579/2018 vom 30. April 2019 E. 4.4.5; vgl. auch Widmer Lüchinger/Wiegand, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2020, Art. 105 N. 2). Nach eigener

Angabe leitete die Klägerin die Betreuung am 2. September 2019 ein, was angesichts des am 12. September 2019 ausgestellten Zahlungsbefehls als glaubhaft erscheint. Aus diesem Grund ist die Verzugszinsforderung ab dem 2. September 2019 zu einem Zinssatz von 5 % auf der Kapitalforderung nicht zu monieren. Eine Rüge der Beklagten, wonach die geltend gemachten Zinsbeträge nicht korrekt wären, liegt jedenfalls nicht bei den Akten.

E. 6.1

Die Beklagte hat durch das Erheben eines Rechtsvorschlags ohne Begründung das vorliegende Gerichtsverfahren veranlasst. Da sie in diesem Verfahren nicht mitgewirkt hat, muss davon ausgegangen werden, dass sie mit dem Rechtsvorschlag lediglich die Betreuung erschweren bzw. verzögern wollte, sodass ihr der Vorwurf der Mutwilligkeit nicht erspart bleiben kann. Ihr sind daher Verfahrenskosten von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen.

E. 6.2

Die obsiegende Vorsorgeeinrichtung hat als Sozialversicherungsträgerin gemäss Praxis zu § 28 VRG in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung (GVP 1991/92, S. 202). Auch von dieser Regel ist dann abzuweichen, wenn die Vorsorgeeinrichtung durch leichtsinniges oder mutwilliges Verhalten der Arbeitgeberin unnötigerweise zur Prozessführung gezwungen wird. In Beachtung der zusätzlich zur Kapitalforderung zugesprochenen Bearbeitungsgebühr von Fr. 600.-- (vgl. Ziff. 3.4 des Kostenreglements der Klägerin), die im Zusammenhang mit der Betreuung und damit auch dem Gerichtsverfahren geltend gemacht wurde, ist jedoch von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Klägerin abzusehen.

E. 7

Urteil S 2020 88 Rechtsöffnung zu erteilen. Für die Zahlungsbefehlskosten von insgesamt Fr. 103.30 in der Betreuung Nr. ___ braucht keine Rechtsöffnung erteilt zu werden, da die Gläubigerin gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt ist, von den Zahlungen der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben. 5. Die Klägerin anerkennend die Beweise für ihre Sachverhaltsdarstellung im Rahmen der eingereichten Akten. Die Abnahme weiterer Beweise erweist sich als nicht notwendig, zumal weitere Beweisabnahmen auch nicht beantragt wurden. 6. Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG ist das Verfahren in der Regel kostenlos. Einer Partei aber, die sich leichtsinnig oder mutwillig verhält, können eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Hans Rudolf Schwarzenbach-Hanhart, Die Rechtspflege nach dem BVG, SZS 1983, S. 169 ff.).

E. 8

Urteil S 2020 88 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.